

LKG

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Informationsblatt: Abdeckung bestehender Güllegruben

Der Bundesrat hat am 2. November 2022 das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2022 verabschiedet. Die Änderungen betreffen unter anderem die sogenannten Zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen. Ab dem 1. Januar 2023 gelten für die Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen neue Ansätze.

Aus den Ausscheidungen der landwirtschaftlichen Nutztiere entsteht Ammoniak, das als Gas in die Atmosphäre entweicht. Der im Ammoniak enthaltene Stickstoff wird durch die Luft verfrachtet und gelangt andernorts wieder auf den Boden. Auf diese Weise können empfindliche Ökosysteme wie Wälder, Magerwiesen und Moore überdüngt werden. In offenen Güllelagern ist die Gülle in direktem Kontakt mit der umgebenden Luft, was Ammoniak- und Geruchsemissionen aus der Gülle begünstigt. Eine wirksame Abdeckung des Güllelagers reduziert diese Ammoniakverluste um bis zu 80 Prozent. Die Abdeckung von offenen Güllegruben ist eine wirksame Massnahme und mit Inkrafttreten der revidierten Luftreinhalteverordnung (LRV) müssen bis Ende 2029 alle offenen Güllelager damit ausgestattet sein.

Das Abdecken von bestehenden Güllegruben wird pro m² abgedeckte Fläche von Bund und Kanton mit je einem Beitrag von CHF 30.00 unterstützt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 4'000.00. Abdeckungen welche kleiner als 67 m² sind, können nicht unterstützt werden.

1. Grundlagen und Weisungen

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1, abgekürzt LwG) vom 29. April 1998
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11, abgekürzt BGBB) vom 4. Oktober 1991
- Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022
- Luftreinhalteverordnung (SR 814.01, abgekürzt LRV) vom 16. Dezember 1985
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) vom 21. Juni 2002
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11, abgekürzt LaV) vom 17. September 2002

2. Beitragsberechtigt

Unterstützt werden dauerhaft wirksame Abdeckungen wie feste Konstruktionen (z.B. Zeltdach, nicht perforierte Betonelemente, Ortbeton und geschlossene Holzkonstruktionen) und Schwimmfolien.

Natürliche Schwimmdecken, Schüttsschichten (z.B. Stroh-, Mais- oder Holzhäcksel, Blähton, usw.), schwimmende Kunststoffelemente sowie Konstruktionen mit offenen Seiten erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht und werden nicht unterstützt.

Informationen zu dauerhaft wirksamen Abdeckungen sind in einem Merkblatt der KOLAS und des BLW (2012)¹ ersichtlich. Es sind auch Produkte anderer Firmen als die im Merkblatt erwähnten zulässig, wenn Sie die Anforderungen an dauerhaft wirksame Abdeckungen gemäss dem Merkblatt erfüllen.

3. Voraussetzungen für Finanzhilfen

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das Allgemeine Informationsblatt: Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen.

¹ KOLAS und BLW (2012) Abdeckung bestehender offener Güllelager

4. Folgende Unterlagen sind mit dem Beitragsgesuch einzureichen

- Gesuch für Investitionshilfen mit den Nachweisen zu:
 - Ausbildung (Fähigkeitszeugnis)
 - Vermögen (Steuerveranlagung)
 - Eigenmittel (Vermögensübersicht)
 - Pachtflächen
- Fotos bestehende Güllegrube
- Dichtigkeitsattest (Amt für Umwelt, Kanton St. Gallen)
- Pläne Bauprojekt (Situation, Grundriss, Schnitt)
- Kostenvoranschlag (KV)
- Rechtskräftige Baubewilligung

5. Hinweise

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Beiträgen zur Abdeckung von bestehenden Güllegruben. Massgebend bleiben die rechtsverbindlichen Grundlagen und Weisungen des Bundes gemäss Ziff. 1.
- Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragssicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.
- **Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der LKG wird keine Investitionshilfe gewährt (Art. 31 und Art. 56 SVV).**
- Für Massnahmen zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion, die mit Beiträgen unterstützt wurden, gilt eine bestimmungsgemäße Verwendungsdauer von 10 Jahren. Bei einer Zweckentfremdung während dieser Dauer wird der geleistete Beitrag pro rata temporis zur Rückzahlung fällig.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch /

St. Gallen, 28. Februar 2023